

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Schenefeld
Holstenplatz 3-5
22869 Schenefeld

E-Mail: planung@stadt-schenefeld.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-675

Datum:
01.02.2024

**Stadt Schenefeld: 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Parksiedlung/ Lornsenstraße“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung

Wir begrüßen Nachverdichtung und Revitalisierung vor Neuausweisung einer Bebauung auf vorher unversiegelter Fläche.

7 Planungsrelevante Belange

7.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege / Baumgutachten

In der Begründung fehlt für den naturschutzfachlichen Bereich eine nachvollziehbare Abwägung aller Belange. Nach Ansicht des BUND liegt daher im vorliegenden Entwurf ein Abwägungsmangel im Sinne des § 1 (5) und (6) BauGB mit folgender Begründung vor:

Zur Erfassung und Bewertung der Bestandsbäume wurde ein Baumgutachten der Firma Arboristik im Norden in Auftrag gegeben. Das vorliegende Baumgutachten bewertet den Erhalt der Bäume mit dem Vorbehalt, dass ein Abriss der Gebäude und ein erweiterter Neubau erfolgen soll. Es entsteht der Eindruck, dass während der Begutachtung schon davon ausgegangen wird, dass die Planung viele Bäume schädigen wird und deren Fällung deshalb unabwendbar ist. Somit wurde unserer Ansicht nach die Abwägung aller Belange bereits während der Begutachtung der Bäume vorweggenommen.

Ein Baumgutachten begutachtet jedoch die Bäume zunächst in ihrem Bestand, im besten Fall anhand folgender Kriterien:

- Werte-Punkte, ermittelt in Anlehnung an das BUE-Modell (Stadt Hamburg),
- Punktwertsystem von Alexander, Butler & Green („Der Wert von Bäumen und Sträuchern für das Ökosystem“, aus : British Wildlife 2006, S. 18 – 28)
- sowie nach dem Biodiversitäts-Index nach Gloor & Göldi Hofbauer (Stand Nov. 2017).

Die Belange der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Erfordernisse sind mit dem Ergebnis aus der Baumbewertung in eine nachvollziehbare Abwägung nach dem § 1 (6) Abs 7 BauGB zu setzen, unter angemessener Berücksichtigung, hier insbesondere den Belangen des Naturschutzes. Dieses ist unserer Einschätzung nach fehlerhaft bzw. nicht ausreichend geschehen.

Die folgenden Belange, nicht nur die des Naturhaushaltes, auch die Belange des innerstädtischen Klimas sind den Belangen der Wohnbebauung gegenüber abzuwägen. Sie fehlen in der Abwägung, bzw. sind nicht ausreichend erfolgt:

Baumschutzsatzung der Stadt Schenefeld:

§ 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Schenefeld sagt zum Schutzzweck u.a. aus:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung, Entwicklung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

Maßnahmen zum Klimaschutz

Bäume haben aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels eine herausragende Bedeutung für das innerstädtische Klima, auch für die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohnern, Stichwort Hitzestress. Gerade Großbäume sind klimatisch wirksam, werden sie jedoch entfernt, können Nachpflanzungen diese Wirkungen nicht erzielen. Sollen Nachpflanzungen die Naturleistungen und klimatische Wirksamkeit erbringen, braucht es mindestens 30 Jahre Lebensdauer.

Eine Veröffentlichung auf der Homepage von Galk¹ e.V. zeigt unter der Überschrift „Altbäume sind unsere Klimaspezialisten“ auf, dass: *Ergebnisse aus einem Hamburger Forschungsvorhaben „Stadtbäume im Klimawandel - SiK“ unterstreichen, dass gerade die Altbäume unsere Klimaspezialisten sind. Die Untersuchungen von Thomsen (2017) am Beispiel von großen Stieleichen am Straßenrand des Borgwegs mit Kronenradien von 13 – 18 m belegen, dass diese Bäume in der Lage sind, mit ihrem ausgedehnten Wurzelsystem Wasservorräte zu erschließen, die in Zeiten des Wassermangels im Boden dennoch eine ausreichende Verdunstung sicherstellen können und überstehen Trockenzeiten besser als Jungbäume.*

Dadurch überstehen sie Trockenperioden, extreme Winde und Starkregen besser als Jungbäume. Da die Funktion der Bäume genau genommen nicht von der Kronenfläche, sondern vom Volumen der Krone und dem Blattflächenindex abhängt, wird der Wert der Bäume im Grundsatz sogar noch unterschätzt. Dies bedeutet, dass der Beitrag der Straßenbäume mit mehr als 10 m Kronendurchmesser zu den Ökosystemleistungen vermutlich deutlich über 70 % liegt.

Bäume zeigen aufgrund ihrer Vitalität und erreichten Größe, wie gut sie sich den meist widrigen Standortbedingungen anpassen konnten, um ihr Wachstum sicherstellen und auch in kritischen Jahren zumindest überleben zu können. Deshalb sollte sich der Schutz des vorhandenen Baumbestands besonders auf diese Bäume konzentrieren. Ihr Erhalt muss ein zentraler Aspekt nachhaltiger Stadtentwicklung werden, sowohl für gesamtstädtische Planungsprozesse als auch für kurzfristige Entscheidungen bei lokalen Umbauplanungen.

¹ <https://www.galk.de/startseite/altbaeume-sind-unsere-klimaspezialisten>

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In der Schleswig-Holstein Zeitung war am 29.01.2024 unter der Überschrift „**Einfach nachpflanzen – so einfach ist das nicht**“ zu lesen: *Als Beispiel: Eine Buche nimmt in 80 Jahren Lebenszeit rund 1,27 Tonnen CO₂ auf, das ergibt sich aus der Kohlenstoffinventur der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Also einfach 80 kleine Buchen nachpflanzen und ein Jahr warten, um dieselbe Aufnahme von Kohlendioxid zu erreichen. Es brauche im Schnitt mindestens 60 Jahre, bis ein einzelner nachgepflanzter Baum einen alten ersetzen könne. Ein Baum von 30 bis 40 Jahren schaffe allerdings auch „schon einiges“.*

Dr. Frank Schoppa, Geschäftsführer des Landesverbands Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen fasst die Zahlen folgendermaßen zusammen: Um eine 100 Jahre alte Buche von ungefähr 25 Metern Höhe bezüglich ihrer CO₂-Bindungsleistung zu ersetzen, müssten rund 1500 kleine Bäume von ungefähr 20 Zentimetern Höhe gepflanzt werden. Alternativ müssten es 150 sogenannte Straßenbäume von rund vier Metern Höhe sein. Die Effekte der Baumkrone und der Fotosyntheseleistung alter Bäume dürfen nicht einfach mal so unterschätzt werden“ so Schoppa weiter.

Eine Abwägung mit den städte- naturschutz- und klimawirksamen Belangen kann u.a. auch die Rücknahme der Bebauungsgrenze zum Schutz der Bäume zur Folge haben. Weitere Abwägungsergebnisse können folgende Maßnahmen ergeben: eine geänderte Planung, die Festsetzung von Dach- und Wandbegrünung oder ggfs. die Kompensation einer geringeren GRZ mit einer höheren Geschossigkeit.

Wir bezweifeln, dass mit der Festsetzung einer Hecke als Ersatzmaßnahme für gefällte Bäume ein adäquater Ausgleich hergestellt werden kann. Die Maßgabe, einem Baum das Äquivalent von 10 m Hecke gegenüber zustellen, ist aus der Baumschutzsatzung begründet, entspricht aber nicht den Erfordernissen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten und Vögel) und des Kleinklimas. Das ist wie Äpfel mit Birnen zu vergleichen, siehe auch die Aussage des Landesverbandes im BdB.

Zum Schutz der Bäume sind die Anforderungen aus der DIN 18920 und der RAS LP-4 umzusetzen.

- Wurzelortung vor Baubeginn,
- Vermeidung von Wurzelkappungen,
- Aufstellung von ortsfesten Schutzzäunen mit einer Abgrenzung des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zzgl. 1,50m),
- Vermeidung einer Aufastung,
- nach Bauende Wiederherstellung des Bodengefüges,
- Belüften des Wurzelbereichs und bei Bedarf eine Düngergabe.

Leider mussten wir auf Baustellen mehrmals feststellen, dass Mitarbeitende der beteiligten Baufirmen im Bereich geschützter Bäumen die Schutzmaßnahmen aus der DIN Vorschrift 18920 (aus Unkenntnis?) mangelhaft oder gar nicht umgesetzt haben. Damit besteht die Gefahr, dass Schäden entstehen, die unter Umständen zum langfristigen Absterben der Bäume führen. Daher empfehlen wir dringend, zum Schutz der Bäume eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Beim Bau der Tiefgarage muss auf weitere Schutzmaßnahmen geachtet werden:

- Beachtung der DIN 18915
- Das Grundwasser abpumpen, nur so lange wie für die Arbeiten im Tiefbau unbedingt notwendig. Eine Absenkung des Grundwasserstands, der länger als drei Wochen dauert, führt für den Baumbestand zu einer Unterversorgung mit Wasser. Daher sollten betroffene Bäume während der gesamten Bauzeit im Wurzelbereich ausreichend gewässert werden.

Schutzgut Tiere

Zur Förderung des Lebensraum für die Tierwelt sollten Maßnahmen aus dem animal-aided-design (AAD) beachtet und umgesetzt werden. *So lassen sich kleinteilige Maßnahmen (z.B. Nisthilfen an Gebäuden) im B-Plan nur relativ pauschal und eventuell nicht in der für AAD notwendigen Betrachtungstiefe regeln. Im Zuge der Baugenehmigung besteht aber die Möglichkeit Auflagen zur Förderung von Tierarten zu erteilen, die über die Festsetzungen des B-Plans hinausgehen².*

Spielplatz

Für die Pflanzung der Hecken sind u.a. Eiben vorgeschlagen worden. Eiben sind giftig, die roten Beeren können Kinder zum Essen verlocken. Daher sollten Eiben, wie auch andere giftige Gehölze im Bereich des Spielplatzes nicht gepflanzt werden.

Abriss

Wir halten aus Gründen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung einen anderen Umgang mit den Gebäuden für dringend erforderlich. Es fehlt völlig die Thematisierung von Abriss der Gebäude und ggfs. eines Neubaus an anderen Stelle hinsichtlich des ökologischen Fußabdrucks. Grundsätzlich gilt, um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zu beurteilen, sollten alle drei Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – berücksichtigt werden. Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und Abbruchmaterialien essenziell.

Bei dem Abriss der Gebäude sollte aus Gründen der Ressourcenschonung darauf geachtet werden, dass die anfallenden Baustoffe getrennt, auf Wiederverwertbarkeit überprüft bzw. in Schadstoffklassen klassifiziert und entsorgt werden. Insbesondere ist im Vorwege zu prüfen, ob im Baukörper Asbest verbaut wurde (Dach, Putz, Schächte, Leitungen oder Dichtungen ...). Der Umgang mit den krebserregenden Materialien bedarf besonderer Beachtung der TRGS 519.

Ressourcenschonung

Der Erhalt bestehender Bausubstanz leistet einen großen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. So stecken im Stahlbeton großen Mengen an „grauer Energie“. Für Neubauten werden große Mengen an Sand benötigt. Dabei stecken wir weltweit in einer Sandkrise. Der teils illegale Sandabbau zerstört Flüsse und Küsten. Aber auch das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen ist mit einem hohem Energieverbrauch verbunden. Es lohnt sich daher, bestehende Bausubstanzen zu erhalten und zu modernisieren, statt Abriss und Neubau. Es gibt zwar Untersuchungen, die besagen, dass es sich nicht lohnt, Häuser mit dem Baujahr bis 1970 energetisch zu sanieren. Dagegen zeigen aber Modelle (überwiegend aus den Niederlanden), dass die Schaffung von neuem Wohnraum durch Aufstockung und/oder Erweiterung von Häusern z.B. aus den 50er und 60er Jahren in Kombination mit einer energetischen Optimierung eine sinnvolle und ressourcenschonende Alternative sein kann.

Bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen ist zu beachten, dass ab dem 01.08.2023 die Vorgaben der Mantelverordnung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gelten. Insbesondere für den Einbau von Recycling-Baustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschrott usw..

² <https://animal-aided-design.de/publikationen/>

Boden

Zum Schutz des Bodens sollte ein Bodenmanagementplan erstellt werden.

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

- Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Klimaschutz

Im Rahmen der Ausweisung von Neubauf Flächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben. **Das Minderungsziel für 2030 steigt um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 Prozent.** Das heißt, Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden. Ein Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Schutzgut Wasser

Leider fehlen uns im vorliegenden Entwurf Maßnahmen, die zur Rückhaltung von Regenwasser geeignet sind und die gleichzeitig auch für eine Verbesserung der negativen Auswirkungen von Hitzeinseln aufgrund der klimatischen Veränderungen bewirken:

Stellplätze:

Aufgrund einer veränderten Grundwassersituation infolge des Klimawandels sollten Wege und Plätze eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen.

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

Gründächer

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Neben der Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaustärke von 13 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen

Wandbegrünung

Auch Wandbegrünungen können klimatisch ausgleichend wirken, Stäube binden, im Sommer für die Gebäude kühlend wirken und zur Artenvielfalt beitragen.

Festsetzungen

Beleuchtung

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.³

Die Beleuchtung sollte auch zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel f. d. BUND SH

³ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen